

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung von Kultur und Fastnacht in Niederdorfelden e.V.**“ Der Verein hat seinen Sitz in Niederdorfelden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 32083, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Heimatpflege, Kunst und Kultur sowie die Fastnacht in Niederdorfelden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch;
  - a. Förderung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl der Bevölkerung dienen und im Sinne des Vereins liegen;
  - b. Förderung und Ausrichtung von karnevalstischen Sitzungen sowie vergleichbare Veranstaltungen, in geschlossenen Räumen und/oder im Freien;
  - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen;
  - d. Allgemeine Förderung des Kulturguts sowie des Brauchtums und Heimatpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist die Ziele und des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Personen, die sich um den Verein und bei der Verfolgung seiner Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird Wirksam mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss einer Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen im Rückstand ist, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung verstoßen hat. Dem Betroffenen steht ein Anhörungsrecht zu, über dessen Einwand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

#### **§ 4 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.
3. Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen sind stimmberechtigt mittels Vollmacht.
4. Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Fördernde Mitglieder bestimmen den von Ihnen zu entrichtenden Beitrag, über den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag, selbst.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; Sie findet jährlich, in der zweiten Jahreshälfte, statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die vom Mitglied angegebene Anschrift, mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Zeit und des Ortes.
2. Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
  - a. die Wahl des Vorstands (im jeweiligen Wahljahr),
  - b. die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,

- d. über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e. die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören,
  - f. die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
  - g. die Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr, sowie Verabschiedung der Beitragsordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Über diese kann dann wirksam beschlossen werden.
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
  5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihre Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/r Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
  6. Es wird für jede Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll angefertigt, dass vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

### **§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jede natürliche Person hat als Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 8 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft besteht aus...
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Kassenleiter/in,
  - d. dem/der Schriftführer/in,
  - d. bis zu fünf Beisitzer/innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur jeweiligen Neuwahl des Nachfolgers/in im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Vorstandsamt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/ Kassenleiter/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis repräsentiert der/die 1. Vorsitzende den Verein.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem anwesenden, geschäftsführenden Vorstandsmitgliede unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seine Wahlfrist aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Durch die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der gemeinnützigen Verwendung im Sinne dieser Satzung.

Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren bestimmt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 14.02.2014 beschlossen worden.

Niederdorfelden, der 15.07.2016